jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/4/24 3Ob48/63, 6Ob72/64, 3Ob61/72, 3Ob38/78 (3Ob39/78), 3Ob127/80, 3Ob305/00z, 3Ob89/09y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1963

Norm

EO §35 K
EO §36 Ab
EO §39 I
EO §39 IIIA
EO §39 IVE

Rechtssatz

Eine Oppositionsklage nach § 35 EO setzt einen gültigen Titel und den gänzlichen oder teilweisen Wegfall des Anspruches aus diesem Titel wegen nachträglich eingetretener Tatsachen voraus. Niemals kann das rechtsunwirksame Zustandekommen des Titels Gegenstand eines Oppositionsstreites sein. Die Prüfung dieser Frage ist auf Grund einer der im § 39 Z 1 EO erwähnten Klagen möglich, die jederzeit auch nach Exekutionsbewilligung erhoben werden können (SZ 26/105). Neben der Klage nach § 39 EO ist eine Klage nach § 36 EO dann zulässig, wenn eine Kündigung vor einem vereinbarten Zeitpunkt überreicht wird, weil damit zugleich behauptet wird, das die beklagte Partei für diesen Zeitraum auch auf die Durchführung der Exekution verzichtet hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 48/63
  Entscheidungstext OGH 24.04.1963 3 Ob 48/63
  EvBl 1963/324 S 438 = MietSlg 15668 = MietSlg 15670
- 6 Ob 72/64
  Entscheidungstext OGH 18.03.1964 6 Ob 72/64
  nur: Die Prüfung dieser Frage ist auf Grund einer der im § 39 Z 1 EO erwähnten Klagen möglich, die jederzeit auch nach Exekutionsbewilligung erhoben werden können (SZ 26/105). (T1) Veröff: MietSlg 16696
- 3 Ob 61/72
  Entscheidungstext OGH 08.06.1972 3 Ob 61/72
  Beisatz: Notariatsakt (T2) Veröff: NZ 1973,189
- 3 Ob 38/78
  Entscheidungstext OGH 18.04.1978 3 Ob 38/78
- 3 Ob 127/80
  Entscheidungstext OGH 11.03.1981 3 Ob 127/80
  nur: Eine Oppositionsklage nach § 35 EO setzt einen gültigen Titel und den gänzlichen oder teilweisen Wegfall des Anspruches aus diesem Titel wegen nachträglich eingetretener Tatsachen voraus. Niemals kann das rechtsunwirksame Zustandekommen des Titels Gegenstand eines Oppositionsstreites sein. (T3)
- 3 Ob 305/00z
  Entscheidungstext OGH 20.06.2001 3 Ob 305/00z
  Vgl; Beisatz: Zur Vermeidung einer Umgehung der Präklusionsregelung des § 35 Abs 1 EO muss scharf zwischen Anspruchsverzicht und Exekutionsverzicht unterschieden werden. (T4)
- 3 Ob 89/09y
  Entscheidungstext OGH 22.07.2009 3 Ob 89/09y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0001889

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at